

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 7

Artikel: Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die bisherige
Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge mit Hilfe des
Bundes [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Unterschätzung von Hausfrauenarbeit und eine Unterschätzung der hauswirtschaftlichen Erziehung zugrunde. Andere Beurteiler versuchen die hauswirtschaftliche Untüchtigkeit zu erklären. Sie stellen fest, daß schon die Mutter der betreffenden Frau keine gute Hausfrau war, daß die Kinder bei ihr nichts lernen konnten, daß die Mädchen nach Schulaustritt in die Fabrik gingen und von dort weg heirateten, daß sie also kein Vorbild hatten und keine Gelegenheit, die Hauswirtschaft zu erlernen. Bei diesen Feststellungen bleibt es leider allzu oft.

(Fortsetzung folgt.)

Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung über die bisherige Durchführung der Alters- und Hinterlassenen- fürsorge mit Hilfe des Bundes

Vom 15. Januar 1938.

(Schluß.)

6. Die geltende Verordnung überläßt es den Kantonen, eine Karenzfrist vorzusehen. Die Mehrzahl der Kantone hat dies getan; die andern haben darauf verzichtet. Auch dort, wo eine Karenzfrist eingeführt wurde, ist deren Dauer sehr verschieden. In einigen Kantonen wird die Karenzfrist nur angewendet gegenüber bedürftigen Personen, welche zuziehen aus Kantonen, die ihrerseits eine Karenzfrist besitzen. Auch aus dieser Ordnung ergeben sich Lücken in der Unterstützung und unbefriedigende Verhältnisse. Es dürfte infolgedessen angezeigt sein, auch in dieser Frage eine Vereinheitlichung anzustreben.

7. Zu einer besondern Bemerkung gibt noch die Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen Bern und St. Gallen Anlaß. Hier ist die Verbindung der Fürsorge mit der Armenpflege eine ganz besonders enge. Wenn der Bundesrat trotzdem seinerzeit die Vollziehungserlasse dieser Kantone genehmigt hat, so war für ihn, abgesehen davon, daß die Bundesverordnung keine Ausscheidung von Armenpflege und Fürsorge verlangt, vor allem die Erwägung entscheidend, daß die beiden genannten Kantone sich bereit erklärten, aus eigenen Mitteln größere Summen dem Fürsorgezweck zur Verfügung zu stellen. Beide Kantone überweisen größere Summen an die Stiftung für das Alter. Bei Bern handelt es sich um Fr. 300 000.—, während in St. Gallen die Zinsen des kantonalen Versicherungsfonds mit ungefähr Fr. 270 000.— jährlich dem kantonalen Stiftungskomitee zur Verfügung gestellt werden.

8. Die Verordnung des Bundes schreibt in Art. 8 vor, daß die Kantone bei der Bemessung von Unterstützungen an Witwen mit Kindern auf die Möglichkeit der Weiterführung der bestehenden Familiengemeinschaft mit der Mutter Bedacht zu nehmen haben. Die Kantone kommen, wie die Kontrolle gezeigt hat, dieser Bestimmung wenn immer möglich nach, und sie hat sich denn auch als sehr wohltätig erwiesen.

9. Die Verordnung enthält keine Bestimmung über die Deckung der mit der Durchführung der Fürsorge verbundenen Verwaltungskosten. Man ging davon aus, daß diese Kosten vom Kanton zu tragen seien. In diesem Sinne hat denn auch nach Erlass der Verordnung das Volkswirtschaftsdepartement auf Anfragen hin jeweilen entschieden. In der Folge wurde bei der Kontrolle in den Kantonen diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sämtliche Kantone fügten sich der Auffassung des Departements.

10. Die Bundessubvention wird den Kantonen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli vorschüssig ausbezahlt. Je nach ihrer Fürsorgeorganisation wird das Geld in zahlreichen Kantonen sofort für Unterstützungen verwendet; in andern Kantonen dagegen wird es während einiger Zeit zinstragend angelegt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat bei seiner Kontrolle dahin gewirkt, daß in diesem Falle die vom Kanton realisierten Zinsen dem Fürsorgezweck gutgeschrieben werden. Alle Kantone, mit Ausnahme eines einzigen, haben dem Wunsche des Amtes entsprochen. Auch der letzte noch pendente Fall soll im Wege der Unterhandlung beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, so wird der Bundesrat darüber entscheiden müssen.

11. Die Verwendung der Subvention von jährlich 1 Million Franken an die Stiftung „Für das Alter“ ist, wie oben gesagt, durch Verordnung des Bundes vom 1. Mai 1934 geregelt. Es ist klar, daß dieser privaten Institution hinsichtlich der Behandlung der Unterstützungsfälle ein noch größerer Spielraum bewilligt werden mußte, als es den Kantonen gegenüber möglich war, die vom Bunde 7 Millionen Franken im Jahre erhalten. Auch der Stiftung „Für das Alter“ wird aber vorgeschrieben, daß ihre kantonalen Komitees bei der Gewährung von Unterstützungen die im Kanton niedergelassenen Angehörigen anderer Kantone den Kantonsbürgern gleichzuhalten haben. Während die Kantone dazu verpflichtet sind, die Unterstützungen auf Schweizerbürger zu beschränken, ist von einer entsprechenden Vorschrift gegenüber der Stiftung „Für das Alter“ Umgang genommen worden. Es hätte in der Tat keinen großen Sinn gehabt, hier die gleiche Einschränkung zu verlangen. Einmal, weil die Haupteinnahmen der Stiftung auf den Sammlungsergebnissen ihrer kantonalen Komitees beruhen, an welche sowohl die Inländer wie die Ausländer freiwillige Beiträge leisten; sodann wäre es auch unpraktisch erschienen, die Ausländer hier vom Bezug der Unterstützung auszuschließen, weils sie ja aus den andern Einnahmen der Stiftung doch wieder Zuwendungen erhalten hätten. Eine rein rechnerische Ausscheidung und eine Komplikation wären in diesem Falle die Folge einer derartigen Vorschrift geworden.

Der Bund ist im Direktionskomitee der Stiftung „Für das Alter“, welches über die Verwendung der Bundessubvention die Aufsicht ausübt, durch zwei Delegierte vertreten, Herrn Ständerat Schöpfer in Solothurn und den Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung. Überdies hat der Bundesrat Bericht und Rechnung der Stiftung alljährlich zu genehmigen, ebenso Beschlüsse allgemeiner Natur über die Durchführung ihrer Unterstützungstätigkeit. Auf diese Weise ist im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Direktionskomitees der Stiftung die Mitwirkung des Bundes in allen Teilen gewährleistet.
